

Abschrift

Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Abgeordneten
Werner Kalinka
Landeshaus
24103 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: II 30 / 1044 - 136 SH -
Meine Nachricht vom: /

Axel Bieler
Axel.Bieler@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-3855
Telefax: 0431 988-3883

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/892**

30. Mai 2006

25. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages am 26. April 2006 TOP 1 „Beratung des Innen- und Rechtsausschusses mit einer Immunitätsangelegenheit“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich teile Ihnen im Anschluss an die Erörterungen in der 25. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses mit, dass der Generalstaatsanwalt zwischenzeitlich per Erlass angewiesen worden ist, zukünftig sicherzustellen, dass der Landtagspräsident in jedem Fall einer Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Vorermittlungsverfahrens gegen Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtages eine Mitteilung hiervon erhält.

Wie weiter im Ausschuss erörtert, ist eine solche Mitteilung an den Landtagspräsidenten bis zur Klärung der Rechtslage für die Datenweitergabe durch den wissenschaftlichen Dienst des Landtages von einer Zustimmung des jeweils betroffenen Abgeordneten zur Datenweitergabe an den Landtagspräsidenten abhängig zu machen. Bei der weiteren Prüfung dieser Vorgehensweise haben sich jedoch Schwierigkeiten gezeigt, die eine differenzierte Handhabung verlangen: In Verfahren, in denen von vornherein unschlüssige oder

sonst aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen offensichtlich nicht tragfähige Strafanzeigen vorliegen, ist eine Mitteilung an den Abgeordneten unproblematisch. Anders kann dies sein, wenn eine weitergehende Prüfung der Strafbarkeit im Verfahren erforderlich ist und die vorzeitige Bekanntgabe der Einleitung eines AR-Vorganges an den Abgeordneten den Erfolg des Verfahrens gefährden oder vereiteln könnte.

Daraus folgt, dass im Einzelfall eine Mitteilung an den betroffenen Abgeordneten unterbleiben muss, bis das Vorprüfungsverfahren abgeschlossen ist oder aber aufgrund der generellen Genehmigung zur Strafverfolgung dem Landtagspräsidenten ohnehin 48 Stunden vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Mitteilung zu machen wäre.

Ich weise darauf hin, dass diese vorläufige Vorgehensweise den bundeseinheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) entspricht.

Mit freundlichen Grüßen

gez: Uwe Döring

Minister